

REGLEMENT

Ausgabe 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Name und Zweck.....	3
Art. 2	Begriffe	3
Art. 3	Kreis der Versicherten	4
Art. 4	Beginn und Ende der Versicherung	5
Art. 5	Versicherter Lohn	5
Art. 6	Altersguthaben und Altersgutschriften.....	7
B.	Leistungen der Stiftung	7
Art. 7	Altersleistung.....	7
Art. 8	AHV-Ersatzrente	8
Art. 9	Alters-Kinderrenten	9
Art. 10	Invalidenrente	10
Art. 11	Invaliden-Kinderrenten.....	10
Art. 12	Ehegatten und Partnerrente, Abfindung	11
Art. 13	Waisenrenten	12
Art. 14	Todesfallkapital	13
Art. 15	Freizügigkeitsleistung	14
Art. 16	Ehescheidung	15
Art. 17	Teil- oder Gesamtliquidation.....	15
C.	Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen.....	15
Art. 18	Auszahlung	15
Art. 19	Wohneigentumsförderung.....	15
Art. 20	Anpassung der Renten.....	15
Art. 21	Uebersicherung und Leistungskürzungen.....	16
Art. 22	Vorleistungspflicht	17
Art. 23	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	17
Art. 24	Gemeinsame Bestimmungen	17
D.	Finanzierung.....	18
Art. 25	Beitragspflicht	18
Art. 26	Höhe der Beiträge.....	18
E.	Organisations- und Verwaltungsbestimmungen	20
Art. 27	Stiftungsrat	20
Art. 28	Geschäftsstelle	21
Art. 29	Kontrollstelle, Experte	21
Art. 30	Informations- und Meldepflicht.....	21
Art. 31	Schweigepflicht	22
Art. 32	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	22
F.	Schlussbestimmungen.....	23
Art. 33	Rechtspflege	23
Art. 34	Haftungsbegrenzung	23
Art. 35	Uebergangsbestimmungen	23
Art. 36	Aenderungen, Inkrafttreten.....	24

Anhang: Einkaufstabelle

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Pensionskasse der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau" besteht eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR, Art. 48 Abs.2 und 49 Abs.2 BVG.
- 1.2 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmer in Landeskirche, Kirchgemeinden, Pfarreien sowie in weiteren Institutionen, die kirchliche oder gemeinnützige Aufgaben erfüllen (nachfolgend Arbeitgeber genannt) sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 1.3 Die Stiftung verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen in jedem Fall zu erbringen.

Art. 2 Begriffe

- 2.1 Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.
- 2.2 Im Rahmen dieses Reglements bedeuten die Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVG-Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Stiftung	Pensionskasse der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau
Versicherte	Gemäss diesem Reglement versicherte Arbeitnehmer
Massgebendes Rentenalter	Monatserster nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (Männer: Alter 65 / Frauen Alter 64)

Art. 3 Kreis der Versicherten

- 3.1 Der Personalvorsorge gemäss diesem Reglement treten diejenigen Arbeitnehmer jener Institutionen bei, die gemäss Art. 1.2 der Stiftung angeschlossen sind und der Versicherungspflicht gemäss BVG unterstehen. Der Beitritt erfolgt bei Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach vollendetem 17. Altersjahr.
- 3.2 Nicht in die Stiftung aufgenommen werden:
- Arbeitnehmer, die anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Beschäftigung ausüben;
 - Arbeitnehmer, mit denen der Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat;
 - Arbeitnehmer, die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
 - Arbeitnehmer, die das Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.
- 3.3 Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Stiftung führt das Sparkapital gemäss Art. 6.1 längstens während 2 Jahren weiter, ausser der Versicherte verlange eine Überweisung seiner Austrittsleistungen gemäss Art. 15. Im Vorsorgefall wird das Sparkapital ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.
- 3.4 Arbeitnehmer im Teilzeit-Anstellungsverhältnis werden aufgrund ihres Beschäftigungsgrades für den entsprechenden Lohnanteil aufgenommen.
- 3.5 Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Stiftung teilweise erwerbsunfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Sonderregelungen

- 3.6 Der Stiftungsrat kann einem Versicherten, der die vorgenannten Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt, die Weiterführung der Versicherung bewilligen. Diese Bewilligung ist widerrufbar. Ebenso kann ein Versicherter bei unbesoldetem Urlaub während einer Dauer von maximal 6 Monaten die Risikoversicherung weiterführen. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten.
- 3.7 Versicherte, insbesondere Katechetinnen und Katecheten, welche mehrere Teilzeitpensen aufweisen und damit insgesamt den BVG-Mindestlohn erreichen, können mit ihrem Gesamteinkommen der Stiftung beitreten. Die Bedingungen werden vom Stiftungsrat geregelt.

Gesundheitsprüfung

- 3.8 Der Versicherungsschutz für die überobligatorischen Leistungen kann vom Ergebnis einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden. Allfällige Vorbehalte werden dem Versicherten schriftlich mitgeteilt und sind beschränkt auf die vom Arzt festgestellten Schäden. Ein Leistungsvorbehalt darf während maximal 5 Jahren erfolgen, wobei die Dauer eines allfälligen Vorbehalts einer früheren Vorseeinrichtung anzurechnen ist.

Aufgrund von Vorbehalten reduzierte (laufende) Leistungen werden auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer nicht erhöht.

Personen mit Geburtsgebrechen oder Personen, welche als Minderjährige invalid geworden sind, werden im Umfang der bundesrechtlichen Bestimmungen in die Versicherung aufgenommen. Es liegt im Ermessen des Stiftungsrates, davon abzuweichen.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

- 4.1 Die Aufnahme in die Stiftung erfolgt
- für die Risiken Tod und Invalidität ab dem 1. Januar nach vollendetem 17. Altersjahr
 - für die Altersvorsorge ab dem 1. Januar nach vollendetem 24. Altersjahr
- 4.2 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht oder die Versicherung weitergeführt wird. Die Risiken Invalidität und Tod bleiben während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, sofern nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis angetreten wird.

Art. 5 Versicherter Lohn

- 5.1 Als massgebender Jahreslohn gilt das am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die Personalvorsorge massgebende, nach AHV-Normen bestimmte feste Jahreseinkommen ohne gelegentliche oder vorübergehend anfallende Lohnanteile, wie z.B. Wegentschädigungen. Unterjährige Anpassungen werden nur vorgenommen, wenn diese mindestens 10% des massgebenden Jahreslohn betragen, bzw. sich der Beschäftigungsgrad um mindestens 10 Stellenprozent verändert.
- 5.2 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug, mindestens jedoch 12,5% der maximalen AHV-Altersrente.
- 5.3 Der Koordinationsabzug entspricht 87,5% der maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Koordinationsabzug im Verhältnis zum jeweiligen Beschäftigungsgrad herabgesetzt.
- 5.4 Wird ein Versicherter im Sinne von Art. 10 teilweise invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 10 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

5.5 Bei Versicherten, deren massgebender Jahreslohn als Folge einer Reduktion des Beschäftigungsgrads sinkt, wird der versicherte Lohn beibehalten, sofern der versicherte Lohn den massgebenden Jahreslohn nach der Reduktion des Beschäftigungsgrads nicht übersteigt. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden.

5.6 Versicherte, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Lohn bis zum massgebenden Rentenalter beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden.

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes ist nicht möglich, wenn der Versicherte bereits Altersleistungen aus der Stiftung bezieht (Teilpensionierung).

Art. 6 Altersguthaben und Altersgutschriften

- 6.1 Für jeden Versicherten der Altersversicherung wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus:
- a) den eingebrachten Freizüchtigkeitsleistungen samt Zins;
 - b) den freiwilligen Einlagen samt Zins;
 - c) den jährlichen Altersgutschriften samt Zins, wobei die Altersgutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden.
- 6.2 Die jährlichen Altersgutschriften betragen:

BVG-Alter des Versicherten	Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes
25-39	13 %
40-49	16 %
50-65	19%

- 6.3 Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat namentlich aufgrund der Ertragslage der Stiftung und der allgemeinen Entwicklung der Anlagen jährlich festgelegt.
- 6.4 Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns nach Reduktion des Beschäftigungsgrades (vgl. Art. 5 Abs. 5) bzw. nach Lohnreduktion nach Alter 58 (vgl. Art. 5 Abs. 6) gehen die zusätzlichen Spar- und Zusatzbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge zulasten des Arbeitnehmers.
- 6.5 Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge weiterhin auf Grund des zuletzt versicherten Lohns dem Sparkapital bis zum massgebenden Rentenalter gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital nach Massgabe von Art. 10 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) Teil und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine aktiv versicherte Person geführt.

B. Leistungen der Stiftung

Art. 7 Altersleistung

- 7.1 Der Anspruch auf die Altersleistung entsteht bei Beendigung des Versichertenverhältnisses als beitragspflichtiger Versicherter frühestens ab Alter 59 spätestens jedoch nach dem vollendeten 70. Altersjahr.
- Gleitende Pensionierung
- 7.2 Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber kann der Versicherte auch einen Teil-Altersrücktritt beanspruchen bzw. stufenweise zurücktreten. Die Modalitäten werden durch den Stiftungsrat festgelegt.

Altersrente

- 7.3 Die vorzeitige Altersrente berechnet sich aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und eines Umwandlungssatzes gemäss folgender Skala:

Alter im Zeitpunkt des Rücktritts	Umwandlungssatz
59	5.60%
60	5.80%
61	6.00%
62	6.15%
63	6.30%
64	6.40%
65	6.40%

Aufschub der Altersleistung

Beim aufgeschobenen Altersrücktritt werden nach Erreichen des massgebenden Rentenalters keine Beiträge mehr erhoben. Somit entfällt auch die Risikoversicherung.

Die ab dem massgebenden Rentenalter fälligen Altersrenten werden angesammelt und verzinst. Im Todesfall oder spätestens beim definitiven Altersrücktritt werden sie als zusätzliches Alterskapital in einem Betrag ausgerichtet oder zur Erhöhung der Rente verwendet. Die allfällige Erhöhung der Rente wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen bestimmt.

Kapitaloption

- 7.4 Der Versicherte hat die Möglichkeit, beim Altersrücktritt bis zu 50% des vorhandenen Altersguthabens als Kapital zu beziehen. Dadurch werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen entsprechend gekürzt.

Bei verheirateten Versicherten muss der Entscheid für den Bezug des Sparkapitals vom Ehepartner mitunterzeichnet sein. Die Stiftung kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen. Die gewünschte Kapitalquote muss spätestens 12 Monate vor der Pensionierung bekannt gegeben werden.

Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls der Versicherte den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit angemeldet hat.

Art. 8 AHV-Ersatzrente

Anspruch

- 8.1 Altersrentner, welche noch keinen Anspruch auf Leistungen der AHV/IV haben, können nach Vollendung des 59. Altersjahres eine AHV-Ersatzrente von höchstens 100% der maximalen AHV-Altersrente beantragen, sofern sich dadurch die Altersrente nicht um mehr als 50% vermindert.

Höhe der Rente

- 8.2 Die AHV-Ersatzrente wird als Zusatzrente zur Altersrente ausbezahlt. Nach Ablauf der AHV-Ersatzrente wird die jährliche Altersrente, inklusive Kinder- und anwartschaftliche Hinterlassenenrenten der Stiftung, lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung beträgt 7,5% der Summe aller bezogenen AHV-Ersatzrenten.

Art. 9 Alters-Kinderrenten

Anspruch

- 9.1 Der Bezüger einer Altersrente, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, hat Anspruch auf Alters-Kinderrenten. Sie erlöschen mit dem Tod des Rentenbezügers, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.

Höhe der Rente

- 9.2 Die Alters-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der Altersrente.

Art. 10 Invalidenrente

Anspruch

- 10.1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.
- 10.2 Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Stiftung diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.
- 10.3 Die ganze Invalidenrente wird gewährt, wenn der Versicherte im Sinne der IV mindestens zu 70% invalid ist. Bei teilweiser Invalidität werden die Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt herabgesetzt:

Bei einem Invaliditätsgrad

- von mindestens 40%, wird eine Viertelrente;
 - von mindestens 50%, eine halbe Rente;
 - von mindestens 60%, eine Dreiviertelrente
- ausgerichtet.

- 10.4 Die temporäre Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung.

Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Erreichen des massgebenden Rentenalters bzw. bis zum Tod, ausgerichtet.

Höhe der Rente

- 10.5 Die ganze jährliche Invalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohnes. Während der Dauer der Invalidität wird das Altersguthaben mit Zins und Spargutschriften aufgrund des letzten versicherten Lohnes bis zum massgebenden Rentenalter weitergeäufnet.
- 10.6 Ist eine teilweise invalide Person mit ihrem aktiven Teil aus der Stiftung ausgetreten, besteht für eine Erhöhung des Invaliditätsgrads nur Anspruch auf die Minimalleistungen gemäss BVG.

Art. 11 Invaliden-Kinderrenten

Anspruch

- 11.1 Der Bezüger einer Invalidenrente, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, hat Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.
- 11.2 Die Invaliden-Kinderrenten werden vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der mögliche Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.

Höhe der Rente

- 11.3 Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der ausbezahlten Invalidenrente.

Art. 12 Ehegatten und Partnerrente, Abfindung

Anspruch

- 12.1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todes eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen
 - er ist zu 70% invalid oder wird es binnen zweier Jahre seit dem Tode des Ehegatten
 - er hat das 40. Altersjahr vollendet oder die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.
- 12.2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
- 12.3 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente des verstorbenen Versicherten erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt am Ende des Todesmonats des Ehegatten oder mit der Wiederverheiratung. Erlischt die Ehegattenrente wegen Wiederverheiratung, so hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Höhe der Rente

- 12.4 Die Ehegattenrente beträgt beim Tod eines Versicherten vor dem Altersrücktritt 70% der ganzen Invalidenrente, zahlbar bis der Verstorbene das massgebende Rentenalter erreicht hätte. Danach beträgt sie 70% der zuletzt versicherten Altersrente. Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Altersguthaben des Verstorbenen aufgrund des zuletzt versicherten Lohnes mit dem BVG-Zinssatz und den reglementarischen Altersgutschriften auf das massgebende Rentenalter projiziert. Beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 70% der laufenden Altersrente.
- 12.5 Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2% ihres Betrages gekürzt. Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Stiftungsrat davon abweichen.
- 12.6 Die Höhe der Ehegattenrente entspricht in jedem Fall mindestens den Minimalleistungen gemäss BVG.

Geschiedener Ehegatte

- 12.7 Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod des Versicherten dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Leistungen der Stiftung sind jedoch auf den Teil des Unterhaltsbeitrages gemäss Scheidungsurteil beschränkt, der die Leistungen der AHV/IV übersteigt.

Eingetragene Partnerschaft

- 12.8 Die eingetragene Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermaßen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Partnerrente

- 12.9 Die vorstehenden Absätze 1 - 6 gelten sinngemäss für den vom Versicherten bezeichneten Lebenspartner sowie Pfarrhaushälterinnen, sofern
- beide Partner unverheiratet sind
 - und der Partner / die Partnerin mit dem verstorbenen Versicherten während der letzten fünf Jahren vor dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hatte
 - oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss
 - oder der Versicherte Priester war
 - oder der verstorbene Versicherte den Partner/die Partnerin nachweislich in erheblichem Ausmass unterstützt hatte.
 - und der Verwaltung der Stiftung eine schriftliche Erklärung im Sinne von Art. 14.2 eingereicht wurde, worin sein anspruchsberechtigter Lebenspartner bzw. die anspruchsberechtigte Pfarrhaushälterin bezeichnet wurde
 - Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten und erlässt detaillierte Richtlinien über die Anwendung der Partnerrente.

Art. 13 Waisenrenten

Anspruch

- 13.1 Beim Tod eines Versicherten oder eines Rentenbezügers haben die Kinder Anspruch auf Waisenrenten, ebenso Pflegekinder, sofern der Versicherte für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 13.2 Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Lohnzahlung. Er erlischt mit dem Tod des Waisen oder mit deren Vollendung des 18. Altersjahres. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern der Waise in Ausbildung steht oder mindestens 70% invalid ist.

Höhe der Rente

- 13.3 Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der Voll-Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Für Vollwaisen werden obige Renten verdoppelt.

Art. 14 Todesfallkapital

Anspruch

- 14.1 Stirbt ein Versicherter oder Rentenbezüger und wird das vorhandene Altersguthaben nicht vollständig zur Finanzierung von Hinterlassenenleistungen verwendet, so wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

- a) Der Ehegatte, die Kinder mit Anspruch auf Waisenrente, sowie natürliche Personen, die vom verstorbenen Versicherten vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft gebildet hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, im vollen Umfang;
- b) bei deren Fehlen die übrigen direkten Nachkommen des Versicherten, im vollen Umfang.
- c) Bei Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a) und b) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang von 50% des Todesfallkapitals.

- 14.2 Der Versicherte kann zuhanden des Stiftungsrates in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der bezugsberechtigten Gruppe zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe nach Ermessen des Stiftungsrates.

Höhe des Todesfallkapitals

- 14.3 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht beim Tod vor dem Altersrücktritt 50% des erworbenen Altersguthabens, vermehrt um den Wert allfälliger vom Versicherten finanzierter Einkaufssummen (siehe Art. 26.3), vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen.

Nach dem Altersrücktritt entspricht das Todesfallkapital der 3-fachen Jahresaltersrente, vermindert um die bereits bezogenen Renten.

Für Versicherte, welche nach Art. 12.9 keinen Anspruch auf eine Ehegatten- oder Partnerleistung haben, jedoch im Sinne von Art. 14.1.a) unterstützungspflichtig sind, entspricht das Todesfallkapital vor dem Altersrücktritt mindestens 400% des versicherten Lohnes.

Art. 15 Freizügigkeitsleistung

Anspruch und Höhe der Freizügigkeitsleistung

- 15.1 Wird das Versichertenverhältnis aufgelöst, ohne dass nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf eine Leistung der Stiftung besteht, so endet die Versicherung. Ist ein Sparguthaben vorhanden, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Dienstaustritte nach dem vollendeten **59. Altersjahr** gelten als **Pensionierung**, allerdings nur insoweit, als der Versicherte seinen Anspruch auf die Altersleistungen auch tatsächlich geltend macht. Übt der Versicherte nach dem Austritt aber keine Erwerbstätigkeit mehr aus und ist er nicht als arbeitslos gemeldet, gilt der Dienstaustritt in jedem Fall als Altersrücktritt.

- 15.2 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet (Art. 15 FZG). Sie entspricht dem vorhandenen Altersguthaben. Die Mindestleistungen nach Art. 17 FZG bleiben vorbehalten. Allfällige zusätzliche Sparbeiträge nach Art. 5 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 6 sind in der Berechnung der Mindestleistungen nach Art. 17 FZG ausgenommen.

Nachdeckung

- 15.3 Die im Zeitpunkt der Auflösung des Versichertenverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben unverändert versichert bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats. Ist die Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt worden, so wird sie mit fällig werdenden Invaliditäts- und Todesfalleistungen verrechnet.

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 15.4 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder beim Fehlen einer solchen zur Bestellung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verwendet.

Wenn keine Mitteilung erfolgt, was mit der Freizügigkeitsleistung zu geschehen hat, so wird sie 6 Monate nach dem Austrittsdatum der Auffangeinrichtung überwiesen.

- 15.5 Der Austretende kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn
- er die Schweiz endgültig verlässt oder
 - er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht oder
 - die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Austretenden beträgt.

Die Barauszahlung ist jedoch für das BVG-Altersguthaben (gesetzlicher Teil) nicht möglich für Versicherte, welche nach den Rechtsvorschriften der Länder der EU oder der EFTA für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert sind.

Ist der Austretende verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 16 Ehescheidung

Bei Ehescheidung wird die während der Ehe erworbene Freizügigkeitsleistung aufgeteilt. Die Kasse orientiert den Versicherten über die Höhe der während der Ehe erworbenen Freizügigkeitsleistung. Sie überweist den vom Gericht festgelegten Betrag an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.

Art. 17 Teil- oder Gesamtliquidation

Der Stiftungsrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen, welche von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Gesamtliquidation erfüllt sind und genehmigt den Verteilplan (Art. 53c BVG).

C. Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 18 Auszahlung

18.1 Die Renten werden monatlich, jeweils am Anfang des Monats ausgerichtet. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt.

Kapitalzahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit ausbezahlt, frühestens jedoch, wenn einwandfrei feststeht, wer anspruchsberechtigt ist.

18.2 Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz, der EU oder einem Land der EFTA-Staaten, mangels eines solchen am Sitz der Stiftung.

18.3 Beträgt zum Zeitpunkt des Rentenbezuges die jährliche Rente bzw. die Summe der jährlichen Renten weniger als 10% der maximalen AHV-Altersrente, so kann anstelle der Rente(n) eine nach versicherungstechnischen Regeln berechnete Kapitalabfindung ausbezahlt werden.

Art. 19 Wohneigentumsförderung

19.1 Aktive Versicherte können einen Teil ihres vorhandenen Altersguthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum für den eigenen Bedarf einsetzen.

Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Diese und alle erforderlichen Informationen können von den Versicherten jederzeit einverlangt werden.

Art. 20 Anpassung der Renten

- 20.1 Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden nach den gesetzlichen Vorschriften der Preisentwicklung angepasst.
- 20.2 Der Stiftungsrat prüft periodisch die Anpassung der übrigen Renten unter Berücksichtigung des Ergebnisses der versicherungstechnischen Begutachtung. Der Stiftungsrat entscheidet alljährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden können.

Art. 21 Überversicherung und Leistungskürzungen

- 21.1 Ergeben die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der Stiftung zusammen mit den Leistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung, in- und ausländischer Sozialversicherungen, Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -Konten) oder einer anderen Versicherung, für welche der Arbeitgeber mindestens die halbe Prämie bezahlt hat, ein Renteneinkommen von über 90% des massgebenden Jahreslohnes, so können die von der Stiftung auszurichtenden Renten soweit gekürzt werden, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Die Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen. Einmalige Abfindungen bzw. Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

Bezügern von Invalidenrenten wird ein allfällig erzielt oder zumutbarerweise erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf dem Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrags erfolgt bei Revisionen der IV.

Einkünfte des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Zusatzrenten für die Ehefrau sowie Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

Die minimalen Invaliden- und Todesfalleleistungen gemäss BVG werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen.

- 21.2 Anwärter auf eine Todesfall- oder Invalidenleistung haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung an diese abzutreten. Für die gesetzliche Leistungspflicht der Kasse ist Art. 34b BVG (Subrogation) anwendbar.
- 21.3 Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV bzw. die Unfall- oder Militärversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat, oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder Kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen.

- 21.4 Die Stiftung behält sich die Rückforderung zuviel bezahlter Leistungen ausdrücklich vor.
- 21.5 Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Art. 22 Vorleistungspflicht

Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, wird die Ausrichtung von Leistungen auf das gesetzliche Minimum beschränkt (ATSG Art. 70 Abs. 2 lit. d und Art. 71).

Art. 23 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- 23.1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 19.
- 23.2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 24 Gemeinsame Bestimmungen

- 24.1 Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die Minimalleistungen gemäss BVG, sind Letztere zu gewähren.
- 24.2 Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Stiftung nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.
- 24.3 Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermaßen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte.

D. Finanzierung

Art. 25 Beitragspflicht

- 25.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert bis zum Ausscheiden aus der Stiftung infolge Auflösung des Versichertenverhältnisses bzw. bis zum Tode des Versicherten, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt.
- 25.2 Ist ein Versicherter während sechs Monaten ununterbrochen erwerbsunfähig, so vermindert sich die Beitragspflicht ab dem 7. Monat entsprechend der Rentenabstufung gemäss Art. 10.3. Solange der Invaliditätsgrad nicht bekannt ist, wird die Rentenabstufung anhand des Grads der Erwerbsunfähigkeit festgelegt.
- 25.3 Die Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Stiftung überwiesen.
- 25.4 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beim Eintritt in die Stiftung eingebracht werden.

Art. 26 Höhe der Beiträge

- 26.1 Die Versicherten leisten folgende Beiträge:

BVG-Alter des Versicherten	Beiträge in % des versicherten Lohnes		Beitrag total
	Sparbeitrag	Risikobeitrag	
18-24		1.6%	1.6%
25-39	5.4%	1.6%	7.0%
40-49	6.4%	1.6%	8.0%
50-65	7.4%	1.6%	9.0%

- 26.2 Der Arbeitgeber leistet folgende Beiträge:

BVG-Alter des Versicherten	Beiträge in % des versicherten Lohnes		Beitrag total
	Sparbeitrag	Risikobeitrag	
18-24		2.4%	2.4%
25-39	7.6%	2.4%	10.0%
40-49	9.6%	2.4%	12.0%
50-65	11.6%	2.4%	14.0%

- 26.3 Der Versicherte kann für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen jederzeit Einlagen leisten. Über die Art der Einzahlungen entscheidet der Stiftungsrat. Der mögliche maximale Betrag geht aus Tabelle I im Anhang hervor.

Die aus Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der darauf folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Nach einem allfälligen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung ist ein Einkauf erst nach erfolgter Rückzahlung des Vorbezuges wieder möglich. Versicherte, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab Alter 62 vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.

E. Organisations- und Verwaltungsbestimmungen

Art. 27 Stiftungsrat

Wahl des Stiftungsrates

- 27.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Je die Hälfte der Stiftungsräte wird vom Kirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau und aus dem Kreis der versicherten Arbeitnehmer der Stifterin oder eines angeschlossenen Arbeitgebers bestellt.

Von den vom Kirchenrat zu wählenden Mitgliedern haben in der Regel zwei Mitglieder dem Kirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau anzugehören.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- 27.2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt das Präsidium und das Vizepräsidium aus seiner Mitte.

- 27.3 Wenn während der Amtsperiode ein Arbeitgeber-Vertreter ausscheidet, so wählt der Kirchenrat ein neues Mitglied in den Stiftungsrat.

Die Versicherten wählen zusätzlich ein Ersatzmitglied. Verlässt ein von den Versicherten gewähltes Mitglied einen der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber aus einem anderen Grund als Pensionierung, so scheidet es aus dem Stiftungsrat aus.

Das Ersatzmitglied bzw. die Nachfolger treten in die laufende Amtszeit ihrer Vorgänger ein.

Aufgaben des Stiftungsrates

- 27.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, entscheidet über den Erlass und die Abänderung reglementarischer Bestimmungen und orientiert die anspruchsberechtigten Personen über ihre Rechte und Pflichten. Er leitet die Geschäfte der Stiftung und entscheidet über die Anlage des Vermögens nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Er beauftragt die Kontrollstelle und den Experten für die berufliche Vorsorge.

Vor wichtigen Entscheiden, insbesondere vor der Abänderung der Stiftungsurkunde oder von Reglementen des Stiftungsrates ist der Kirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche zu informieren und anzuhören.

- 27.5 Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemässer Einberufung die paritätisch zusammengesetzte Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig; sie erfordern jedoch Einstimmigkeit. Der Stiftungsrat führt über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

- 27.6 Die Kasse gewährleistet die Erst- und Weiterausbildung der Stiftungsräte.

Art. 28 Geschäftsstelle

- 28.1 Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrates durch die Geschäftsstelle besorgt.
- 28.2 Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.
- 28.3 Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 29 Kontrollstelle, Experte

- 29.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- 29.2 Der Stiftungsrat lässt die Stiftung periodisch, mindestens aber alle 3 Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 30 Informations- und Meldepflicht

Information

- 30.1 Die Versicherten werden jährlich über die Geschäftstätigkeit der Stiftung und die Ergebnisse der Jahresrechnung informiert.
- 30.2 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem die versicherten Leistungen und der Stand des Sparguthabens ersichtlich sind. Die Versicherten können ferner Informationen über den Kapitalertrag, den Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Reservebildung und den Deckungsgrad verlangen. Persönliche Daten werden den Versicherten auf Anfrage bekanntgegeben.

Meldepflicht

- 30.3 Der Versicherte bzw. dessen Hinterlassene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unverzüglich zu melden sind insbesondere
 - aus anderen Versicherungen herrührende Renten und Kapitalabfindungen, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Stiftung führen
 - der Tod eines Rentenbezügers
 - die Wiederverheiratung des Bezügers einer Ehegattenrente
 - der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Pensionierten-Kinderrente, eine Waisenrente oder eine Invaliden-Kinderrente über das Alter 20 hinaus ausgerichtet wurde.
- 30.4 Der Stiftungsrat behält sich vor, die Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern, wenn ein Versicherter bzw. ein Destinatär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist.

Art. 31 Schweigepflicht

- 31.1 Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.
- 31.2 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 32 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

- 32.1 Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.
- 32.2 Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Stiftung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
- 32.3 Bei einer Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.
- 32.4 Die Stiftung muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Stiftung Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:
- a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;
 - b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die Minimalleistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden;
 - c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen;
 - d. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers (z.B. durch Einzahlung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht).

Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert werden.

Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt und in einem Reglements nachtrag festgehalten.

F. Schlussbestimmungen

Art. 33 Rechtspflege

- 33.1 Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollen zuerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.
- 33.2 Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, soll der Fall nach Möglichkeit der Kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörde unterbreitet werden, bevor der Rechtsweg beim zuständigen Gericht eingeschlagen wird.
- 33.3 Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Sitz des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Art. 34 Haftungsbegrenzung

- 34.1 Die Forderungen gegenüber der Stiftung dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Guthaben aus Sparkapital und separater Konti nicht übersteigen.
- 34.2 Die zwingenden BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Stiftung guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

- 35.1 Die per 31. Dezember 2010 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 32 des vorliegenden Reglements. Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen bleibt ebenfalls unverändert. Die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement.

Für aktive Versicherte, die am 31. Dezember 2000 der Stiftung angehört haben, gilt folgende Übergangsbestimmung:

Die nach der Umstellung des Vorsorgeplanes vom Leistungs- auf das Beitragsprimat per 1.1.2001 ermittelten Zusatzgutschriften bleiben im Sinne des Reglements vom 1. Januar 2001 unverändert in Kraft.

- 35.2 Bei Vorsorgefällen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, werden die laufenden Renten unverändert weiter ausbezahlt. Für alle neuen Vorsorgefälle, zu denen auch neue Ereignisse bei bisherigen Rentenbezüglern – insbesondere die Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente – zählen, ist das vorliegende Reglement anwendbar.
- 35.3 Die Höhe der Leistungen derjenigen per 31. Dezember 2010 Versicherten, bei denen der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod

führt, vor dem 1. Januar 2011 erfolgte, bestimmt sich ebenfalls gemäss dem bis Ende 2010 gültigen Reglement. Erfolgt eine Erhöhung des Invaliditätsgrads nach dem 31. Dezember 2010, werden die sich neu ergebenden Leistungen hingegen nach dem vorliegenden Reglement bestimmt.

Art. 36 Änderungen, Inkrafttreten

- 36.1 Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden. Das für jeden Versicherten vorhandene Altersguthaben muss jedoch auch weiterhin für seine Vorsorge verwendet werden. Bereits erworbene Ansprüche werden durch eine Reglementsänderung nicht mehr berührt.
- 36.2 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2009.

Aarau, 29. März 2011

Pensionskasse der Römisch-Katholischen
Landeskirche des Kantons Aargau

Der Stiftungsrat:

Präsident: Dr. Franz Eberle

Vizepräsidentin: Silvia Schneider

Kenntnisnahme Kirchenrat
Am 25. Mai 2011

Römisch-Katholischer Kirchenrat
des Kantons Aargau

Präsident: Luc Humbel

Generalsekretär : Marcel Notter

Tabelle zur Bestimmung des maximal möglichen Einkaufs jeweils per 31.12. eines Jahres

**BVG- Maximales Altersguthaben
Alter in % des versicherten Lohnes**

25	13.0%
26	26.3%
27	39.8%
28	53.6%
29	67.6%
30	81.9%
31	96.6%
32	111.5%
33	126.7%
34	142.2%
35	158.0%
36	174.1%
37	190.5%
38	207.3%
39	224.3%
40	244.8%
41	265.6%
42	286.8%
43	308.5%
44	330.5%
45	353.1%
46	376.0%
47	399.4%
48	423.3%
49	447.6%
50	475.5%
51	503.8%
52	532.7%
53	562.2%
54	592.3%
55	623.0%
56	654.3%
57	686.2%
58	718.7%
59	751.8%
60	785.7%
61	820.1%
62	855.3%
63	891.2%
64	927.7%
65	965.0%

Beispiel Versicherter mit Alter 45

Jahreslohn	Fr. 80'000
Koordinationsabzug	<u>Fr. 23'940</u>
Versicherter Lohn	Fr. 56'060

Maximal mögliches Altersguthaben:

353,1% x Fr. 56'060	Fr. 197'948
./. Vorhand. Altersguthaben	<u>Fr. 130'000</u>
Max. möglicher Einkauf	<u>Fr. 67'948</u>

Alter = Kalenderjahr ./.. Geburtsjahr (auf Ende Kalenderjahr gerechnet)